

Jugendordnung der Saarländischen Segler-Jugend

Präambel:

Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden jeweils die männliche Bezeichnung verwendet. Sie steht stellvertretend für Personen aller Geschlechter. Amtsträger können für ihre Amtsbezeichnung eine dem Geschlecht angepasste Form selbständig wählen.

§ 1 Segler-Jugend

I. Die Jugend der Verbandsvereine ist in der Saarländischen Segler- Jugend (SSJ) zusammengeschlossen. Die Jugend umfasst die Jugendlichen und Junioren. Es gilt die Satzung des Landesverbandes Saarländischer Segler (LVSS).

II. Mitglieder der Saarländischen Seglerjugend sind:

- a. Die Gruppe der Jugendlichen - alle jugendlichen Mitglieder der Verbandsvereine bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- b. Die Gruppe der Junioren - alle jungen Volljährigen bis zum Ablauf des Jahres, in dem das 27. Lebensjahr vollendet wird
- c. Sowie alle durch die Jugend der Verbandsvereine gewählten Vertreter sowie die Mitglieder des Jugendsegelausschusses.

III. Die Jugendleiter der Verbandsvereine sollen von der Jugend gewählt werden und in den Vorständen Sitz und Stimme haben.

§ 2 Zweck und Grundsätze

Die Saarländische Segler-Jugend richtet sich in ihrer Arbeit nach den Grundsätzen der Jugendordnung des Deutschen Seglerverbandes.

§ 3 Organe

I. Organe der Saarländischen Segler-Jugend sind:

- Das Jugendseglertreffen
- Der Jugendsegelausschuss
- Der Landesjugendwart

II. Der Landesjugendwart ist Vorstandsmitglied des Landesverbandes Saarländischer Segler und vertritt die Interessen der SSJ.

§ 4 Jugendseglertreffen

I. Das Jugendseglertreffen ist das oberste Gremium der Saarländischen Segler-Jugend.

II. Es ist zuständig für:

- Änderung der Jugendordnung
- Entgegennahme der Berichte des Jugendsegelausschusses
- Genehmigung der Niederschrift über das vorausgegangene Jugendseglertreffen
- Abstimmung über ordnungsgemäß eingegangene Anträge sowie über

Dringlichkeitsanträge

- Entlastungen der Mitglieder des Jugendsegelausschusses
- Beantragung eines Jugendhaushalts mit entsprechendem Jugendhaushaltsplan beim LVSS
- Wahl eines Landesjugendwartes sowie eines Stellvertreters.
- Wahl eines Landesjugendsprechers sowie einer Landesjugendsprecherin und jeweils eines/einer Stellvertreters/Stellvertreterin, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Wahl eines Landesjugendsekretärs
- Wahl eines Jugendmaterialwartes, optional eines Stellvertreters
- Empfehlungen in Fragen des Jugendsegelns an den LVSS sowie für die Tätigkeit des Jugendsegelausschusses

III. Das Jugendseglertreffen ist die Zusammenkunft der Delegierten der Saarländischen Segler-Jugend mit den ordentlichen Mitgliedern des Jugendsegelausschusses und dem Landesjugendwart.

IV. Das ordentliche Jugendseglertreffen soll jährlich mindestens vier Wochen vor dem ordentlichen Landesseglerstag des LVSS stattfinden.

V. Ein außerordentliches Jugendseglertreffen kann vom Landesjugendwart oder vom Jugendsegelausschuss bei Bedarf einberufen werden.

VI. Delegierte sind der gemäß Jugendordnung des Verbandsvereines gewählte Jugendsprecher und die Jugend des zu vertretenden Verbandsvereins. Jeder Verbandsverein erhält eine Grundstimme für den Jugendsprecher.

Je begonnener fünf Mitglieder der Jugend erhält der Verein eine Zusatzstimme und kann einen Delegierten entsenden. Die Gesamtstimmzahl eines Vereins darf jedoch 10 nicht übersteigen. Zu Grunde gelegt wird die dem LVSS gemeldete Anzahl der Mitglieder der Jugend, mit Stand 1. Januar des laufenden Kalenderjahres. Die Delegierten haben sich auf Verlangen schriftlich als Vertreter ihres Verbandsvereins auszuweisen.

VII. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder des Jugendsegelausschusses, der Landesjugendwart sowie die Delegierten der Vereine. Abgestimmt wird nach Köpfen, mehrfache Stimmabgaben im Falle von Doppelfunktionen sind nicht zulässig.

VIII. Das Jugendseglertreffen wird vom Landesjugendwart, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Vertreter oder ein anderes ordentliches Mitglied des Jugendsegelausschusses geleitet.

IX. Das ordentliche Jugendseglertreffen wird vom Landesjugendwart oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Vertreter oder vom Jugendsegelausschuss mit einer Frist von mindestens sechs Wochen, ein außerordentliches mit einer Frist von mindestens vier Wochen, unter Angabe von Zeit und Ort der Versammlung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung der Geschäftsstelle des LVSS oder des Landesjugendwartes bzw. seines Vertreters oder des Jugendsegelausschusses. Die Tagesordnung mit den eingegangenen Anträgen ist spätestens zwei Wochen vor dem Jugendseglertreffen bekanntzumachen.

X. Anträge können nur von den Verbandsvereinen, den ordentlichen Mitgliedern des Jugendsegelausschusses und dem Landesjugendwart gestellt werden. Anträge für das ordentliche Jugendseglertreffen sind dem Landesjugendwart nicht später als vier Wochen, für ein außerordentliches Jugendseglertreffen nicht später als drei Wochen vor dem Jugendseglertreffen in Textform mit Begründung einzureichen.

XI. Dringlichkeitsanträge können behandelt werden, wenn zwei Drittel der abgegebenen Stimmen die Dringlichkeit befürworten.

XII. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Alle Stimmen von Delegierten, Landesjugendwart oder ordentlichen Mitgliedern des Jugendsegelausschusses sind an deren persönliche Anwesenheit gebunden.

XIII. Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Übrigen genügt einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden bei allen Abstimmungen als nicht abgegebene Stimmen gewertet und zählen bei der Mehrheitsbildung nicht mit. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Wird eine geheime Abstimmung beantragt, ist geheim abzustimmen, wenn eine einfache Mehrheit des Jugendseglertreffens dafür stimmt. Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt, wenn für ein Amt mehrere Personen zur Wahl vorgeschlagen sind.

XIV Das Jugendseglertreffen ist bei ordnungsgemäßer Einberufung in jedem Falle beschlussfähig.

§ 5 Jugendsegelausschuss

I. Der Jugendsegelausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten der Jugendarbeit im Landesverband Saarländischer Segler und verwendet dazu die ihm zur Verfügung stehenden Finanzmittel.

II. Ordentliche Mitglieder sind:

- der Landesjugendwart und sein Stellvertreter
- der Landesjugendsprecher und die Landesjugendsprecherin sowie ihre Stellvertreter
- die Beisitzer
- der Landesjugendsekretär
- der Jugendmaterialwart und sein Stellvertreter
- sowie die gewählten Jugendwarte der Verbandsvereine. Falls diese verhindert sind oder falls keine Jugendwarte gewählt sind, können diese Vereine einen anderen Vertreter für die Vereinsjugend als außerordentliches Mitglied in den Jugendsegelausschuss entsenden, wenn sie für das Kalenderjahr Mitglieder der Jugend beim LVSS gemeldet haben. Die Vertreter müssen volljährig sein und sich als Vertreter ihres Vereins ausweisen können.

III. Der Jugendsegelausschuss ist beschlussfähig, wenn Mitglieder aus mindestens drei verschiedenen Verbandsvereinen anwesend sind. In ihm wird nach Köpfen abgestimmt, mehrfache Stimmabgaben im Falle von Doppelfunktionen sind nicht zulässig. Stimmberechtigt sind ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Der Jugendsegelausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

IV. Der Jugendsegelausschuss tagt mindestens zweimal jährlich. Eine Sitzung ist außerdem anzuberaumen, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder des Jugendsegelausschusses dies verlangt. Zeitpunkt und Ort der Sitzung werden vom Landesjugendwart bestimmt.

Einladung und Tagesordnung sollen den Ausschussmitgliedern nach Möglichkeit zwei Wochen vor der Sitzung bekannt gemacht werden. Jedes ordentliche Mitglied des Jugendsegelausschusses hat das Recht Tagesordnungspunkte für eine Sitzung zu benennen.

V. Über die Sitzungen und Abstimmungen des Jugendsegelausschusses ist Protokoll zu führen.

§ 6 Landesjugendwart, Landesjugendsprecher, Landesjugendsekretär, Jugendmaterialwart, Beisitzer.

I. Als Mitglied des Vorstandes des LVSS leitet der Landesjugendwart die Geschäfte der Saarländischen Segler-Jugend.

II. Der Stellvertreter des Landesjugendwartes hat für den Landesjugendwart im Falle dessen Verhinderung seitens der SSJ uneingeschränkte Vertretungsbefugnis, auch in den Gremien des LVSS, des LSVS und des DSV.

III. Der/die Landesjugendsprecher(in) sowie ihre Vertreter pflegen den Kontakt zu den Jugendsprechern der Vereine, sind Anlaufstelle für alle Anliegen der Segler-Jugend und tragen diese bei Bedarf in den Jugendsegelausschuss. Sie engagieren sich in der Öffentlichkeitsarbeit der Segler-Jugend und koordinieren intern die Kommunikation unter den Seglern der verschiedenen Jugendbootklassen des LVSS. Idealerweise ist jede wichtige Jugendbootklasse des LVSS mit einem Sprecher vertreten.

IV. Der Landesjugendsekretär unterstützt den Landesjugendwart in administrativen Angelegenheiten, bei Beschaffung von Preisen und Auszeichnungen für die Jugend, bei Protokollführung in den Jugendgremien sowie bei Einladungen und Veröffentlichungen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

V. Der Jugendmaterialwart und sein Stellvertreter unterstützen den Landesjugendwart und die Segler-Jugend bei Beschaffung, Pflege, Vergabe, Reparatur usw. von jedwedem Material, wie Boote, Trainingsutensilien, Material für Freizeiten oder anderes Material, das von der Segler-Jugend genutzt oder für die Segler-Jugend angeschafft wird.

VI. Der Landesjugendwart beruft bis zu zwei Beisitzer, die er nach fachlichen Gesichtspunkten auswählt. Die Amtsdauer der Beisitzer endet mit Abberufung durch den Landesjugendwart oder mit dem Ende der Amtsperiode des Landesjugendwartes.

Die Beisitzer unterstützen den Jugendsegelausschuss fachlich bei seiner Meinungsbildung.

VII. Die Amtsdauer für die in den Absätzen I-V bezeichneten Ämter beträgt zwei Jahre, in dem Sinne, dass die Amtsperiode jeweils am ordentlichen Jugendseglertreffen des betreffenden Kalenderjahres endet, unabhängig davon, wann dieses stattfindet. Die Amtsträger bleiben jeweils bis zu einer Neuwahl oder gegebenenfalls bis zu einem vorzeitigen Ausscheiden im Amt.

Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens ist der Jugendsegelausschuss berechtigt das vakante Amt durch Berufung bis zum nächsten Jugendseglertreffen neu zu besetzen. Dieses bestätigt den berufenen Amtsträger oder wählt einen neuen bis zum regulären Ende der Amtsperiode des vorzeitig ausgeschiedenen Amtsträgers.

Der Landesjugendwart wird in geraden Kalenderjahren gewählt.

Die Wahlen zu den Ämtern aus den Absätzen II bis V finden in ungeraden Kalenderjahren statt. Eine Wiederwahl der Amtsträger ist für alle Ämter zulässig.

§ 7 Alternative Formen für Sitzungen, Beschlussfassungen und Wahlen

I. Die Sitzungen des Jugendsegelausschusses können auch "virtuell", also als Videokonferenz oder Telefonkonferenz, durchgeführt werden, ohne dass die Teilnehmer körperlich präsent sind.

II. Virtuelle Sitzungen müssen in einem passwortgesicherten Online-Raum und unter vorheriger Mitteilung des Passworts gegenüber den Teilnehmern erfolgen. Die Identität der Teilnehmer ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen (z. B. Vergabe von Passwörtern oder Übertragung des Videobildes oder, wenn dies nicht möglich ist, allein der Stimme).

III. Hinsichtlich Ladungsfristen und Protokoll gelten die gleichen Regelungen wie bei Präsenzveranstaltungen, wobei die Textform, insbesondere E-Mail, zu bevorzugen ist.

IV. Beschlussfassungen und Wahlen innerhalb des Jugendsegelausschusses können in Ausnahmefällen auch ohne Sitzung auf dem Weg schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, per Telefax oder E-Mail durchgeführt werden. Auf diese Weise gefasste Beschlüsse sind im Protokoll der nächsten Sitzung des entsprechenden Gremiums niederzulegen und die gegebenenfalls gewechselten Dokumente dem Protokoll als Anlage beizufügen.

V. In begründeten Fällen kann auch ein Jugendseglertreffen in virtueller Form durchgeführt werden. Dabei sind für Abstimmungen und Wahlen geeignete Verfahren einzusetzen, welche auch eine geheime Durchführung im Verlauf der Sitzung ermöglichen („Live voting“).

VI. Ist selbst die virtuelle Durchführung eines Jugendseglertreffens nicht möglich, so ist den berechtigten Delegierten die Möglichkeit zu geben, innerhalb angemessener Frist ihre Stimmen über ein gesichertes elektronisches Verfahren abzugeben („online Wahlen“).

VII. Nach VI gefasste Beschlüsse oder Wahlen des Jugendseglertreffens sind gültig, wenn bis zu dem gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Berechtigten ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 8 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt nach Verabschiedung durch das Jugendseglertreffen in Kraft. Änderungen treten jeweils mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Geänderte Fassung beschlossen auf dem Jugendseglertreffen der SSJ am 11. April 2021